

## Bericht

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

#### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/3140, 11/3953 —

#### Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank

#### Bericht der Abgeordneten Esters, Borchert, Frau Seiler-Albring und Frau Vennegerts

Das entwicklungspolitische Engagement der Bundesrepublik in der karibischen Region soll durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank erhöht werden. Mit dem in Drucksache 11/3140 vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit der Zeichnung von Anteilen am Kapital der Bank und verpflichtet sich, einen Beitrag zum Sonderfonds der Bank zu leisten.

#### Zeichnung von Kapitalanteilen

Im Rahmen ihres Beitritts beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland, sich mit 37,638 Mio. US-Dollar zu beteiligen. Hiervon sind 8,595 Mio. US-Dollar einzuzahlen, der Rest ist Haftungskapital. Der Einzahlungsanteil ist in sechs Jahresraten (erste Rate 20 v. H., fünf Raten zu je 16 v. H.) ab 1989 zu erbringen, und zwar 50 v. H. in bar und 50 v. H. in Schuldscheinen, die bei Bedarf einzulösen sind. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt wie der Frankreichs und Italiens 6,26 v. H.

#### Beteiligung am Sonderfonds

Der Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank hat die Aufgabe, zinsgünstige Kredite insbesondere an bedürftige Mitgliedsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, einen Beitrag von insgesamt 26 Mio. US-Dollar zum Sonderfonds zu leisten, der sich aus 16 Mio. US-Dollar Sonderbeitrag aus Anlaß des Beitritts und einem zweiten Aufstockungsbeitrag von 10 Mio. DM zusammensetzt.

Für ihre vorgesehene Beteiligung am Sonderfonds zum Festkurs von 1,82494 DM je US-Dollar beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland Schuldscheine zu hinterlegen, die nach dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf abgerufen werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1989 sowie die Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltsjahre sind bei Kapitel 23 02 Titel 836 08 im Bundeshaushalt 1989 enthalten. Der für 1989 veranschlagte Ansatz enthält die erste Barrate für den zu zeichnenden Kapitalanteil sowie den für 1989 zu erwartenden Barabruf für den Sonderfonds. Der Mittelbedarf für künftige Haushaltsjahre ist in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Durch verbindliche Titelerläuterung ist bei Kapitel 23 02 Titel 836 08 festgelegt, daß die Bundesregierung, soweit andere Geberländer ihre nach den jeweiligen Auffüllungsresolutionen einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen wird, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtung insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Die öffentlichen Finanzen der Länder und Gemeinden sind durch den Gesetzentwurf nur insoweit berührt,

als durch die Steuerbefreiungen nach Artikel 55 des Übereinkommens auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgelegten Beschlußempfehlung, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1989

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Walther**

**Esters**

**Borchert**

**Frau Seiler-Albring**

**Frau Vennegerts**

Vorsitzender

Berichterstatter